



Eröffnung der Sitzung durch den Gemeindepräsidenten

Gemeindepräsident Max Eugster begrüßt zur konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates für das Amtsjahr 2024/25. Er eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

"In meiner Eröffnungsrede möchte ich Gedanken zum staatlichen Handeln generell und auf die politische Aufgabenteilung in der Gemeinde Herisau mit Ihnen teilen, aber auch einen Punkt aus der letzten Einwohnerratssitzung ansprechen, der mich seither beschäftigt.

Art. 5 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft setzt die Grundvorgabe für sehr viele weitere Erlasse, Gesetze und das Verhalten von Behörden in der Schweiz. Ich zitiere: "Die Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein." Unsere Kantonsverfassung nimmt dies in Art. 61^{bis} auf und präzisiert: "Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkärfrei und nach dem Gesetz der Verhältnismässigkeit.". Zu den weiteren grundlegenden Vorgaben gehören die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dies finden Sie in den Art. 3+4 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

In der Gemeindeordnung sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Ebenen Stimmberechtigte, Einwohnerrat und Gemeinderat geregelt. Dabei üben die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus. Sie wählen die Herisauer Delegation des Kantonsrates, den Einwohnerrat sowie den Gemeinderat und Gemeindepräsidenten und entscheiden über definierte Entscheidkompetenzen des fakultativen und obligatorischen Referendums. Ebenso sind darin die Volksrechte wie Volksinitiative, Volksdiskussion und Vernehmlassung geregelt.

Der durch die Wählerschaft repräsentativ zusammengestellte Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen. Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Seine ständige Geschäftskommission prijft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und -kommissionen, die Rechnung der Gemeinde sowie die ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Geschäfte. Sie tut dies unter denselben Prämissen wie sie für das staatliche Handeln vorgegeben sind. Die ständige Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen zur Finanzpolitik der Gemeinde.

Der Gemeinderat schliesslich ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen.



Sie sehen, es besteht eine klar definierte Aufgaben- und Kompetenzregelung zwischen den Instanzen. Und diese Verantwortlichkeiten, sind nicht durch den Einwohnerrat und schon gar nicht durch den Gemeinderat so festgelegt worden. Sondern durch die Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten haben diese Gemeindeordnung auf demokratische Weise beschlossen, und sie haben darin bewusst auch klare Zuständigkeiten, entsprechende Kompetenzen und damit gegenseitige Verantwortlichkeiten delegiert bzw. abgegeben. Diese Regelungen sind getragen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung. Darauf gestützt arbeiten 31 demokratisch gewählte und legitimierte Mitglieder des Einwohnerrates und 7 ebenso demokratisch gewählte und legitimiert Gemeinderäte für die Gesamtbevölkerung, nach bestem Wissen und Gewissen.

Auf der Basis dieser Fakten nun der angekündigte Punkt.

Der Hintergrund der Interpellation der SVP-Fraktion hat mich persönlich beschäftigt. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Herisau arbeiten engagiert und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haben ein sehr hohes Level an Korrektheit zu bieten und werden von fachlichen Aufsichtsstellen z.B. des Kantons bzw. bei Beschwerden auch von Rechtsmittelinstanzen und eben durch die GPK beaufsichtigt. Es ist anspruchsvoll, bei Geschäften mitunter Rechtsgrundlagen bzw. Vorschriften abzuwägen und zu entscheiden, die in einem gegenseitigen Interessenkonflikt stehen. Und je nach Erwartungen des Adressaten des Geschäfts besteht die Möglichkeit, Fehler zu machen.

Sollen Fehler von Mitarbeitenden der Gemeinde bei Gemeinderäten oder von Gemeinderäten beim Gemeindepräsidenten angeprangert werden können, ohne dass den Betroffenen gesagt werden darf, woher sie kommen, beinhaltet dies für mich zwei Systemfehler. Sind es einerseits kleine Fehler, weshalb sagt man sie nicht zuerst den Mitarbeitenden direkt und wenn sich nichts ändert, dann deren Vorgesetzten? Erfolgt dies auf respektvolle Art, sollte ein "vielen Dank, dass sie mich darauf aufmerksam gemacht haben" folgen und die Sache wird korrigiert und ist damit erledigt. Geschieht dies nicht, ist die Meldung an die vorgesetzte Stelle korrekt, wie auch sonst im Alltagsebenen, denn dann gibt es keine "Überraschungen" und es ist – andererseits – zweitragig woher die Beschwerde kommt. Und wenn – ich hoffe, das wird wenn überhaupt nur selten nötig sein – die Verwaltung und der zuständige Gemeinderat nicht korrekt reagieren, dann wird die GPK eine entsprechende Meldung prüfen.

Die Stimmberechtigten haben sich gemäss Gemeindeordnung Referenden, Volksinitiativen usw. vorbehalten. Wir werden heute über einen solchen Vorstoss beraten. Das ist richtig und auch für den Gemeinderat wichtig.

Wenn aber versucht wird, durch Beeinflussungen z.B. des Gemeindepräsidenten mit dem "Hinweis" auf eine dahinterstehende, nicht zu unterschätzende Stimmbürgerschaft, Forderungen durchzusetzen oder ein Biegen der Rechts- oder weiteren Normen verlangt wird. Oder wenn in sozialen Medien politisch anders Denkende oder Handelnde massiv angegangen und verunglimpft werden, oder dem Gemeindepräsidenten die Manipulation der Instanzen vorgeworfen wird, nur weil er im Einwohnerrat die Haltung des Gemeinderats vertritt und rechtlich vorgegebene bzw. definierte Aufgaben wahrnimmt, dann überschreitet dies – egal von welcher Seite - Grenzen des politisch und gesellschaftlich Korrekten. Dann geht es auch um Anstand, um Respekt. Dann hat dies nichts mehr mit der Gemeindeordnung zu tun, die von den Stimmberechtigten in einem demokratischen Entscheid erlassen wurde. In meinen Augen mag dies lebendig sein, demokratisch ist diese Verhaltensweise nicht. Stattdessen wäre man aufgerufen, sich ordnungsgemäss mit Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen, und damit an den in Herisau demokratisch legitimierten Prozessen und damit einer Lösungsfindung für Geschäfte zu beteiligen. Denn: Anliegen können durchaus legitim und verständlich sein, aber: c'est le ton, qui fait la musique. Deshalb: bauen wir an unserem gemeinsamen Herisau, ein Herisau mit positiver Ausstrahlungskraft, wo sich alle wohl fühlen können."



Damit erklärt der Gemeindepräsident die erste Sitzung des 50. Jahres des Einwohnerrates Herisau als eröffnet.

Feststellung der Präsenz

Für die heutige Sitzung hat sich Einwohnerrat Peter Baumgartner entschuldigt. Der Gemeindepräsident stellt die Anwesenheit von 30 Mitgliedern des Einwohnerrates fest. Das absolute Mehr beträgt 16. Die Zweidrittelsmehrheit ist 20. Abschliessend stellt er die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit fest.

Protokollgenehmigung

An der heutigen Sitzung hat das Büro des Einwohnerrates das Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2024 ohne Korrekturen genehmigt.

Traktandenliste

Dazu werden keine Änderungsanträge gestellt.